



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Planungsbüro Trautmann
für die Stadt Strasburg
Frau Architektin Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03940-24-43**

Datum: 09.01.2025

Grundstück: **Strasburg, OT Gehren, ~**

Lagedaten: Gemarkung Gehren, Flur 4, Flurstücke 4/1, 3/4, 3/3

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Um.)
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 21.11.2024 (Eingangsdatum 22.11.2024)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Trautmann,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 07.01.2025.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Fregin; Tel.: 03834 8760 3215

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde** des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Unzulässigkeit der Planung im Landschaftsschutzgebiet „Brohmer Berge“

Der Endmoränenzug Brohmer Berge – Rothemühl wurde mit dem Beschluss X-5-10/62 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Festsetzung vom 30.10.1990 bestätigt und erweitert. Nach § 26 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung müsste für diesen Teilbereich im Rahmen eines Ausgliederungsverfahrens aufgehoben werden. Die Entscheidung darüber obliegt nicht der Gemeinde, sondern der unteren Naturschutzbehörde.

Die Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung setzt entweder eine Erweiterung des Schutzgebietes an anderer Stelle oder zumindest eine Aufwertung des verbliebenen Schutzgebietes durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege voraus. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LSG können gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Eingriffsflächenäquivalente für Biotopbeseitigung und Biotopveränderung und der additive Kompensationsbedarf für Betroffenheit von Funktionen mit besonderer Bedeutung (z. B. Landschaftsbild) für den Schutzzweck des LSG relevant sind und deshalb im LSG zu kompensieren sind.

Das Verfahren zur Ausgliederung des Vorhabengebietes muss im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erfolgen, da bereits bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um aus einem gesamträumliche Entwicklungskonzept einen verbindlichen Bauleitplan ableiten zu können (siehe Rdnr. 33 S. 543, Schumacher/Fischer-Hüftle: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, Verlag W.Kohlhammer 2.Auflage 2011).

Die untere Naturschutzbehörde muss dazu Öffentlichkeit und anerkannte Naturschutzverbände (§ 30 NatSchAG M-V) beteiligen. Nach Vorlage des vollständigen Umweltberichtes und der vollständigen prüffähigen Unterlagen ist das Verfahren zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Gemeinde zu beantragen. Dies erfolgt jedoch zeitlich erst nach der TöB Beteiligung.

Um die Eröffnung des Ausgliederungsverfahrens durchführen zu können, sind die vollständigen Unterlagen in unserer Behörde einzureichen. Es sind die kompletten Planunterlagen (6-fach) einzureichen (Begründung des Ausgliederungsantrages -öffentliches Interesse- Abwägung öffentliches Interesse zu den Belangen des Landschaftsschutzgebietes, Kartenteil, Begründung zum F-Plan, AFB, Darstellung des Plangebietes im Maßstab 1:10.000 und ein Flurkartenauszug). Es gelten gesetzlich geregelten Fristen (öffentliche Auslegung der Verordnung für die Dauer eines Monats, Ankündigung mindestens eine Woche vorher, Einwände sind bis zu 2 Wochen nach Ablauf der Auslegung möglich).

Über den Ausgang des Verfahrens können im Vorfeld keine Aussagen getroffen werden.

1 Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wurde zur Kenntnis genommen.

2 Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.

3 Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin